Direktion der Justiz und des Innern (Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen)

Die Ansichten von Dr. iur. Markus Muster, Chef des Gemeindeamts, und seinem Vorgesetzten zur Führung des Projekts "Plattform" gehen seit längerer Zeit auseinander. Nachdem sich die Situation nicht verbessert hatte, einigten sich Dr. MarkusMuster und die Direktion der Justiz und des Innern, das Arbeitsverhältnis auf den 29. Februar 2020 im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen (§ 16 lit. d Personalgesetz [LS 177.10]). Bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde am 10. Januar 2020 eine Vereinbarung zwischen Dr. Markus Muster und der Direktion der Justiz und des Innern abgeschlossen. ➀

Der Vereinbarung entsprechend ist die Abfindung in Anwendung von § 23 Abs. 2 PG auf sechs Monatslöhne festzusetzen, inkl. Anteil 13. Monatslohn. Sie ist in Form einer Einmalzahlung auszurichten (§ 17 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO, LS 177.111]). Sollte Dr. Markus Muster innerhalb von sechs Monaten (Abfindungsdauer) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erwerbseinkommen erzielen, hat er dieses zu melden, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 17 Abs. 3 bzw. Abs. 4 VVO die Abfindung allenfalls rückwirkend gekürzt werden kann.

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Dr. Markus Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Anstellungsverhältnis von Dr. iur. Markus Muster, geboren 28. Februar 1971, von Appenzell AI, wohnhaft in Schlieren, SV-Nr. 756.1234.5678.90, Chef des Gemeindeamts, wird im gegenseitigen Einvernehmen auf den 29. Februar 2020 aufgelöst. 
2. Der Vereinbarung entsprechend wird die Abfindung auf sechs Monatslöhne festgesetzt, inkl. Anteil 13. Monatslohn. Sie wird in Form einer Einmalzahlung ausgerichtet.
3. Im Übrigen wird die Vereinbarung vom 10. Januar 2020 zwischen Dr. Markus Muster und der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. 
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an Dr. Markus Muster, Bahnhofstrasse 2, 8450 Schlieren (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Direktion der Justiz und des Innern

➀ Zum Aufbau der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen vgl. Musterverfügung: Einvernehmliche Auflösung.

 Je nach den Umständen des Einzelfalles kann die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" eingefügt werden.

 Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a VRG).